

KOMPASS



MRZ 26

DER WEGWEISER FÜR EXPORTWELTMEISTER

TOP-THEMA

Die schriftliche Prüfungsanordnung:
So bewahren Sie einen kühlen Kopf und
bereiten Ihre Prozesse optimal vor

► Seite 8

NACHHALTIGKEIT

PFAS-Regulierung: So
bleiben Sie compliant!

► Seite 22

ZOLLRECHT

Zölle auf Label-Designkosten könnten
Ihre Rechnungen explodieren lassen

► Seite 26

Ihre ZOLEX-Experten



Karsten Draeck vereint als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.



Svenja Sausen ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.



Holger Schmidbaur konnte durch sein Studium bei der Bundeszollverwaltung und späteren Einsatz als Zollbeamter die verschiedenen Rechtsbereiche von der Pike auf erlernen. Als Regional Head of Customs Europe organisiert und steuert er aktuell mit seinen 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verschiedenen Länder dieser Region. Vor dieser Funktion hat er als Zoll- und Außenwirtschaftskoordinator in der Automobilbranche 27 europäische Werke betreut bzw. als Global Customs & Trade Manager in der Schweiz eine neu geschaffene Stelle mit fachlicher Expertise ausgefüllt und eine Organisation geschaffen. Als Inhaber des Allgäuer Zoll & Verbrauchsteuer Zentrums berät er Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen.



Julianna Straib-Lorenz Plötzliche Nachzahlungen, Prüfungen und Lieferstopps treffen viele Unternehmen schwer. Lassen Sie uns gemeinsam Lösungen finden, bevor es teuer wird. Nicht sicher, ob alles passt? Ich biete Ihnen einen kurzen Check und eine fundierte Einschätzung an – eine kurze Mail an den Verlag genügt. Julianna Straib-Lorenz – Ihre Unternehmensberaterin, Autorin und Dozentin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung.



Sabine Wazlawik ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leser*in mit ihren praktischen Tipps.

Fragen Sie die Expertin

?!

Sie haben eine konkrete Frage?
**Wenden Sie sich gerne direkt an unsere
 Expertin. Wir helfen Ihnen weiter!**

✉ julianna@kompass-export.de



Hoffentlich nix Teures

Berit Schmitz-Beckers,

Produktmanagerin mit einer
Begeisterung für Kommunikation
und interkulturelle Kompetenz



Liebe Exportverantwortliche,

der Moment, in dem man die Post öffnet und feststellt, dass die Zollprüfung bald ins Haus steht, fühlt sich für viele ein bisschen so an, wie ein kleiner Auffahrunfall. Ein Schreckmoment, gefolgt von einem Gefühl, das wohl irgendwo zwischen „Och, nee“ und „Na, toll“ anzusiedeln ist, während man gedanklich schon mal seine Pläne umkrempelt, weil vor dem inneren Auge bereits eine unaufhaltsame Litanei von Dingen abspult, die jetzt getan werden müssen. Vielleicht schwingt auch die Sorge mit, doch irgendwo einen Fehler gemacht zu haben, dessen man sich nicht bewusst war ...? Naja, Blaulicht ist unterwegs; jetzt kann man nur hoffen, dass es nicht teuer wird.

Ganz so dramatisch ist es vielleicht nicht, aber eine Vergnügungsteuer fällt für die Zollprüfung auch eher nicht an. Dass man sich durch gute Vorbereitung Stress ersparen kann, ist kein Geheimnis, aber was genau heißt „gute Vorbereitung“ denn? Genau darum geht es im Top-Thema dieser Ausgabe. Auf Seite 8 finden Sie Tipps, wie Sie sich und Ihr Unternehmen schützen und vorbereiten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Berit Schmitz-Beckers



PS: Sie haben eine konkrete Rückfrage zu einem Artikel oder einem Themengebiet aus dem Bereich Zoll & Export? Unsere Expertin Julianna Straib-Lorenz hilft Ihnen gerne weiter:
julianna@kompass-export.de

Inhalt

3 Editorial

Kurz & Knackig

5 Ukraine passt Konformitätsbewertung an EU-Standards an

6 Vermeiden Sie Exportkrisen, indem Sie US-Anteile in Ihren Gütern klassifizieren

Top-Thema

8 Die schriftliche Prüfungsanordnung: So bewahren Sie einen kühlen Kopf und bereiten Ihre Prozesse optimal vor

Ländersteckbrief

16 Kenia

Nachhaltigkeit

22 PFAS-Regulierung: So bleiben Sie compliant!

Zollrecht

26 Zölle auf Label-Designkosten könnten Ihre Rechnungen explodieren lassen

Exportkontrolle

28 China verschärft die Exportkontrollen: Analysieren Sie schnell alle Ihre Lieferketten

Leserfrage

30 „Die 3-Adressen-Falle beim US-Export: Was gehört wirklich auf das Ausfuhrbegleitdokument?“

Arbeitshilfe des Monats

32 Mit dieser Übersicht bereiten Sie die Einhaltung des chinesischen Exportkontrollrechts vor

Englisch- und Vokabeltraining

34 Digital editorial art to the challenge of AI – we take a peek into the world of Sophie Mildner

IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn **Kontakt** 0228-9550-160 (Kundendienst)

E-Mail berit@kompass-export.de **Internet** www.kompass-export.de **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn **Produktmanagement** Berit Schmitz-Beckers, Bonn **Layout und Grafik** Viploria, München; Kreativbüro 2D, Magdeburg **Redaktion** Julianna Straib-Lorenz, Bühl **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **ISSN** 2700-9165; Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Kompass“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. „Kompass“ ist eine Marke von ZOLEX.



Ukraine passt Konformitätsbewertung an EU-Standards an

Die ukrainische Regierung hat einen Gesetzentwurf verabschiedet, der die Konformitätsbewertung von Waren und technische Regulierung stärker an die EU-Standards anpasst. Diese Neuerungen sind ein zentraler Bestandteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine und sollen den freien Warenverkehr erleichtern. Was bedeuten diese Änderungen für Sie?

Von Julianna Straib-Lorenz



Welche Neuerungen kommen auf Sie zu?

Die geplanten Regelungen bringen weitreichende Änderungen, die sowohl ukrainische Unternehmen als auch ihre europäischen Handelspartner betreffen. Im Detail sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:



Gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungen:

- Akkreditierungen, die in der Ukraine oder in der EU durchgeführt werden, sollen gegenseitig anerkannt werden.

Für Sie bedeutet das weniger doppelte Prüfungen und reduzierte Kosten für die Konformitätsbewertung.



Strengere Ausrichtung an EU-Normen:

- Produkte aus der Ukraine sollen künftig stärker an den Maßstäben der europäischen Normen ausgerichtet werden.

Das erhöht die Qualität und Sicherheit der Waren und verbessert ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Markt.



Erhöhte Verantwortung für Produktinformationen:

- Ukrainische Unternehmen werden verpflichtet, korrekte und vollständige Angaben zu ihren Produkten bereitzustellen.

Diese Transparenz schafft für Sie als Handelspartner mehr Verlässlichkeit und Sicherheit.



Enge Zusammenarbeit der Behörden:

- Die ukrainischen Behörden sollen künftig enger mit den EU-Behörden zusammenarbeiten, um einheitliche Standards sicherzustellen.

Diese Abstimmung erleichtert den Handel und schafft klare Regeln für alle Beteiligten.

Die Änderungen sind Teil der Vorbereitungen für ein geplantes Abkommen über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA). Dieses Abkommen soll die gegenseitige Anerkennung von Standards und Prüfungen erleichtern – ähnlich wie innerhalb der EU.



Vermeiden Sie Exportkrisen, indem Sie US-Anteile in Ihren Gütern klassifizieren

Prüfen Sie frühzeitig den Produktursprung, bewerten Sie enthaltene US-Technologie und dokumentieren Sie sorgfältig Ihre Klassifizierungsergebnisse, denn so stellen Sie eine rechtskonforme Auskunftserteilung sicher und vereinfachen künftige Exportvorgänge signifikant, indem Sie unnötige Prüfschritte vermeiden.

Von Holger Schmidbaur

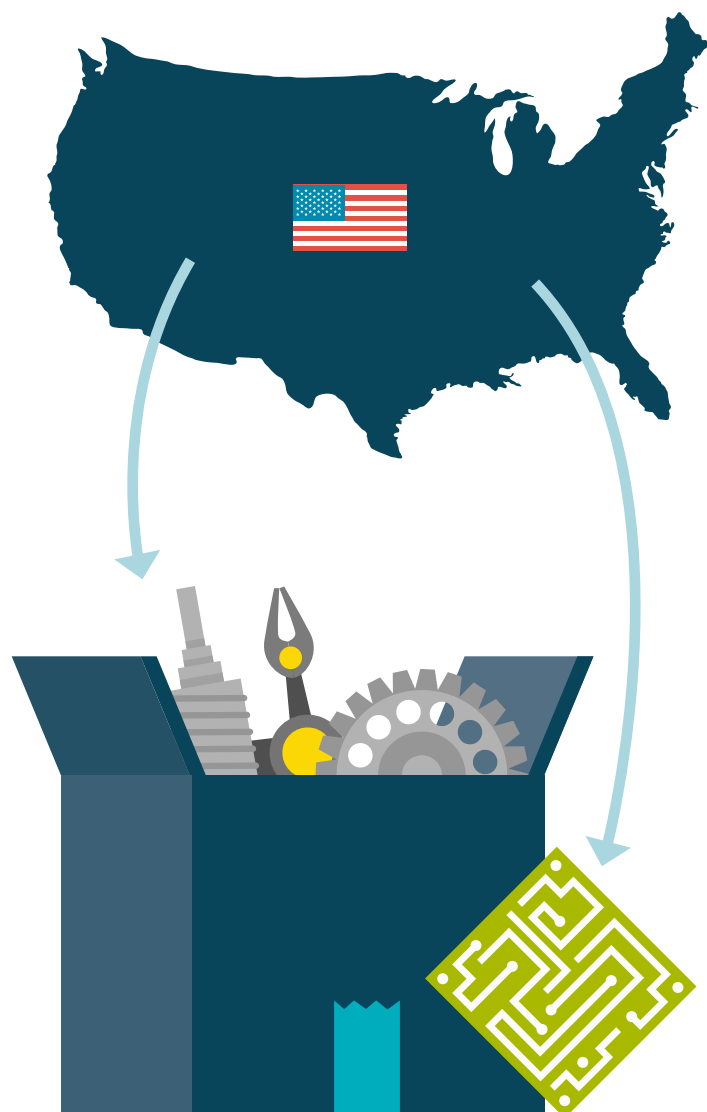
Exportkontrollbeauftragte und Zollverantwortliche müssen die Geltungsbereiche der verschiedenen Exportkontrollregime klar voneinander abgrenzen. Die US Export Administration Regulations (EAR) stellen hierbei eine besondere Herausforderung dar, da sie – im Gegensatz zu den meisten nationalen und EU-Vorschriften – eine extraterritoriale Geltung beanspruchen.

Prüfen Sie Güter nach ihrer Herkunft und ihrem Inhalt

Die EAR gelten primär für folgende Güter.

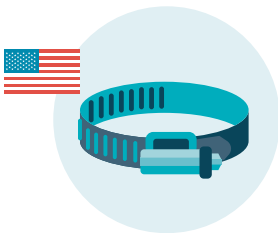
- **Güter mit US-Ursprung:** Diese unterliegen den EAR, egal, wo sie sich befinden.
- **Güter ohne US-Ursprung, die spezifische US-Technologie oder Software enthalten:** Hier greift die Kontrolle, wenn der US-Anteil einen bestimmten De-minimis-Schwellenwert (meist 25 %, in bestimmten Fällen 10 %) überschreitet.

An in der EU oder in Drittländern hergestellte Produkte, die weder US-Ursprung haben noch relevante US-Anteile enthalten, sind die EAR nicht anwendbar.



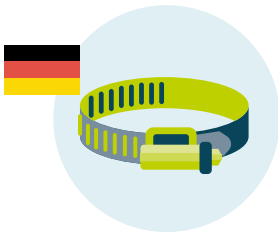
Analysieren Sie den Klassifizierungsbedarf bei Massengütern

Betrachten wir den Fall einfacher, nichtgelisteter Massengüter, wie beispielsweise Schlauchklemmen mit der Zolltarifnummer 7326.90.98, die an unterschiedlichen globalen Standorten (USA, Deutschland, Spanien) einer Unternehmensgruppe produziert werden.



Klassifizieren Sie US-Produkte als EAR99

US-Ursprung (z. B. US-Klemme): Dieses Produkt fällt aufgrund seines US-Ursprungs uneingeschränkt unter die EAR. Da es sich um ein Massengut handelt und es nicht auf der Commerce Control List geführt wird, ist die korrekte Klassifizierung die EAR99.



EU-Ursprung (z. B. DE- und ES-Klemmen): Sofern sichergestellt ist, dass diese Produkte weder in den USA gefertigt wurden noch relevante (über De minimis) US-Bestandteile enthalten, fallen sie nicht unter die EAR. Eine US-ECCN-Angabe (wie EAR99) wäre hier irreführend oder schlicht nicht zutreffend (N/A – Not Applicable), da sie keine US-Exportkontrolle auslösen.

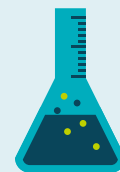
Formulieren Sie klare Handlungsanweisungen

Um diese Prozesse nachhaltig in Ihrem Unternehmen zu verankern, sind Handlungsanweisungen und die Einbindung weiterer Abteilungen unerlässlich. Dokumentieren Sie Prozesse und binden Sie Fachbereiche ein.

Einkauf und Beschaffung: Die Abteilung muss die Aufgabe erhalten, bei der Beschaffung von Komponenten oder Rohmaterialien stets den Ursprung und die eventuelle Beteiligung von US-Technologie aktiv abzufragen und zu dokumentieren.



Forschung und Entwicklung (F&E)/Konstruktion: Diese Abteilung muss sicherstellen, dass bei der Neuentwicklung oder der Modifikation von Produkten der Einsatz von kritischen US-Komponenten oder Software, die lizenzpflichtig sein könnten, aktiv gemeldet wird, damit der Exportkontrollbeauftragte eine De-minimis-Analyse durchführen kann.



Exportkontrolle/Zoll: Sie müssen in Ihren Stammdaten klar und eindeutig zwischen der US-ECCN (falls zutreffend) und der EU-AL-Nummer (falls zutreffend) unterscheiden und diese Angaben in allen relevanten Exportdokumenten transparent sowie nachvollziehbar ausweisen. Darüber hinaus sollten Sie einen klar strukturierten Prozess etablieren, mit dem die N/A-Klassifizierung regelmäßig überprüft, bestätigt und dokumentiert wird, sodass sichergestellt ist, dass die Klassifizierung korrekt ist.



Die schriftliche Prüfungsanordnung: So bewahren Sie einen kühlen Kopf und bereiten Ihre Prozesse optimal vor

Der Moment, in dem die schriftliche Prüfungsanordnung des Hauptzollamts auf dem Schreibtisch landet, löst bei vielen Verantwortlichen einen spürbaren Schreck aus. Denn die Zollverwaltung prüft nicht nur die korrekte Abführung von Einfuhrabgaben, sondern auch die Existenz klarer, nachvollziehbarer Prozesse. Gerade hier zeigt sich, ob die Abläufe transparent dokumentiert und die Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind. Doch mit klar definierten, schlanken Strukturen, einer gezielten Vorbereitung auf die zentralen Prüfungsschwerpunkte der Behörde und einem bewussten Blick für mögliche Schwachstellen lässt sich Ihr Unternehmen wirksam schützen, Risiken minimieren und die Prüfung souverän meistern.

Von Holger Schmidbaur

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Zollverwaltung folgt klaren, streng geregelten Abläufen und beruht auf einem breiten Fundament an Rechtsnormen. Wenn es Ihnen gelingt, diese Abläufe und Grundzüge des Verfahrens gut zu verstehen, ist das Ihr erster Schritt zur präventiven Risikominderung.



§

Rechtsgrundlagen und die Pflicht zur Ahndung

Die zentrale Vorschrift für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht findet sich in der Abgabenordnung (AO) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

- **AO:** Hier sind die Tatbestände der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) und der Gefährdung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (§ 382 AO) verankert. Zölle werden dabei steuerrechtlich wie Verbrauchsteuern behandelt. Eine OWi liegt vor, wenn Abgaben verkürzt oder nicht in voller Höhe entrichtet werden – sei es vorsätzlich (dann wäre es eine Straftat, die Steuerhinterziehung) oder grob fahrlässig. Die Geldbußen können bis zu 50.000 € betragen.
- **OWiG:** Das OWiG regelt das Verfahren und enthält mit § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht) eine der schärfsten Waffen der Zollverwaltung gegen Unternehmen und deren Leitungsorgane. Demnach handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber oder Verantwortlicher eines Betriebs die zur Verhinderung von Verstößen notwendigen Aufsichtsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt. Dies betrifft nicht nur die Geschäftsführung, sondern alle, denen die Aufsicht übertragen wurde. Die Folge ist ein Bußgeld gegen die natürliche Person, das sich aber über die Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG) auf das Unternehmen übertragen lässt.
- **Unionszollkodex (UZK) und Außenwirtschaftsgesetz (AWG):** Diese bilden die materiell-rechtlichen Grundlagen, gegen die verstoßen wird (z. B. falsche Zolltarifnummer, unkorrekte Zollwertanmeldung, Verletzung von Genehmigungspflichten).

Die Erwartungshaltung der Zollverwaltung ist klar: Sie als Verantwortlicher müssen das Legalitätsprinzip umsetzen. Sie sind verpflichtet, bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat einzuschreiten und ein Verfahren einzuleiten. Es gibt keinen Ermessensspielraum, wenn der Verdacht einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung im Raum steht.



Die entscheidenden Implikationen: Hier ist Ihr Unternehmen angreifbar

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich für die Organisation direkte, unvermeidbare Anforderungen. Die Zollverwaltung wird im Fall eines OWi-Verdachts vor allem auf das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) abzielen, um eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG zu begründen.

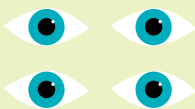
Die Achillesferse: Die Prüfung der Zollverwaltung



Der zentrale Punkt, auf den die Zollverwaltung in der Regel abhebt, um eine Ordnungswidrigkeit zu begründen, ist das Fehlen einer wirksamen organisatorischen Absicherung. Im Kern geht es um den Nachweis, dass das Unternehmen alle objektiv erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um Verstöße zuverlässig zu verhindern. Hierzu gehören insbesondere klar definierte Prozesse, regelmäßige interne Kontrollen sowie eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Hierzu gehören:

- 1. Lückenlose Organisation:** Sind die Zuständigkeiten für Zoll und Exportkontrolle klar definiert? Gibt es eine schriftliche Organisationsanweisung (Compliance-Handbuch)?
- 2. Ausreichende Aufsicht:** Wer kontrolliert die Einhaltung der Prozesse? Erfolgen regelmäßige interne Kontrollen der Zollanmeldungen und Klassifizierungen?
- 3. Schulungen und Wissen:** Sind die Mitarbeiter, die mit zollrelevanten Tätigkeiten betraut sind, ausreichend geschult und wird dieses Wissen regelmäßig aufgefrischt und dokumentiert?
- 4. Abgestimmte Prozesse:** Sind die Prozesse dokumentiert und werden sie im Alltag gelebt? Gibt es ein Vier-Augen-Prinzip bei kritischen Entscheidungen (z. B. Tarifierung)?

Wenn die Zollverwaltung bei einer Prüfung Verstöße feststellt und keine hinreichenden Vorkehrungen (die Prüfung.la) nachgewiesen werden können, ist der Weg zur Annahme einer Aufsichtspflichtverletzung und damit zur Geldbuße geebnet.



Die Allianz der Compliance: Beteiligte und ihre Pflichten

Die Zoll- und Exportkontrolle sind keine „One-Man-Show“. Um die geforderte Prüfung schlank und effizient zu etablieren, müssen verschiedene Abteilungen strategisch zusammenarbeiten.

Der Compliance-Schutzwall: Wer im Unternehmen mitwirken muss

Die Implementierung des Legalitätsprinzips und die Abwehr des § 130 OWiG erfordern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit:

Die Beiträge der einzelnen Abteilungen

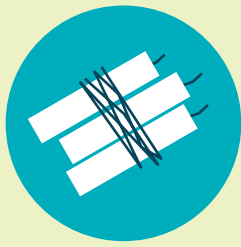
Beteiligte Abteilung	Funktion im Compliance-Gebilde	Schlanker Beitrag zur Absicherung
 Geschäftsleitung/ Vertretung	Endverantwortung und Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG)	Beschlussfassung und Bereitstellung ausreichender Ressourcen (Budget/Personal) für Zoll/Exportkontrolle.
 Zoll & Exportkontrolle (Z&EK)	Fachliche Kompetenz und operative Kontrolle (Hauptakteur)	Erstellung schlanker, prozessorientierter Arbeitsanweisungen; Durchführung risikobasierter Stichprobenkontrollen.
 Einkauf/Beschaffung	Datenlieferant für Ursprung, Wert und Tarifierung	Etablierung eines digitalen Prozesses zur Einholung von Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft und technischen Daten (Lean-Data-Management).
 Vertrieb/ Auftragsbearbeitung	Überprüfung von Empfängern (Sanktionslisten-Screening)	Automatisiertes Screening im ERP-System vor jeder Auftragserfassung, um Embargoverstöße zu verhindern.
 IT/Organisation	Technische und prozessuale Unterstützung	Sicherstellung der Revisionssicherheit der Archivierung und der Funktionalität der Compliance-Software (z. B. Screening-Tools).

Die Lean-Lösung liegt darin, die Prozesse nicht neu zu erfinden, sondern die vorhandenen Strukturen und IT-Systeme (wie ERP-Systeme) zu nutzen, um die Compliance-Anforderungen digital und automatisiert in den täglichen Geschäftsablauf zu integrieren.

Die 50.000-€-Falle beim Import: Wie Sie die Zollverwaltung bei Einfuhrfehlern austricksen – legal und knallhart!

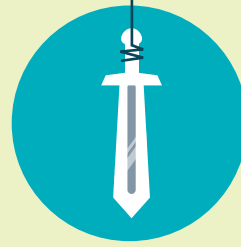
Der Import ist das Nadelöhr der Zoll-Compliance, und hier lauern die größten finanziellen Risiken. Jede fehlerhafte Anmeldung kann die Zollverwaltung auf den Plan rufen und den Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung nach sich ziehen. Wenn die Prüfer des Hauptzollamts die Bürotüren öffnen, suchen sie gezielt nach systemischen Fehlern in Ihren Importprozessen. Doch wer seine Einfuhr-Compliance schlank und wasserdicht organisiert, kann die Bußgeldrisiken nicht nur minimieren, sondern die Zollverwaltung mit einer unangreifbaren Organisation ins Leere laufen lassen.





Die rechtliche Sprengkraft: Warum der Import so explosiv ist

Die Einfuhr ist fiskalisch sensibel, da hier Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) anfallen. Die rechtlichen Grundlagen sind darauf ausgelegt, jede Minderung dieser Abgabenlast durch Fehler oder Falschangaben mit Sanktionen zu belegen.



Das Damoklesschwert: AO und die Pflicht zur Abgabensicherheit

Für Einfuhrfehler greift primär die Abgabenordnung (AO), da Zölle und EUST als „Steuern“ behandelt werden. Die entscheidenden Paragraphen, die ein OWi-Verfahren nach sich ziehen, sind die folgenden:

- **Leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO):**
Der Klassiker bei Importfehlern. Wer durch grobe Fahrlässigkeit die korrekte Höhe der Einfuhrabgaben verkürzt – beispielsweise durch eine falsche Zolltarifnummer oder einen zu niedrigen Zollwert –, riskiert Bußgelder von bis zu 50.000 € gegen die verantwortliche Person.
- **Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG):** Der eigentliche Hauptangriffspunkt der Zollverwaltung gegen die Unternehmensleitung. Wenn Einfuhrfehler aufgrund einer fehlenden oder unzureichenden Organisation auftreten und sich wiederholen, kann die Geschäftsführung direkt belangt werden. Dies stellt die Organisationsschuld des Unternehmens in den Fokus. Die zentrale Erwartung der Zollverwaltung: Jedes Unternehmen muss ein internes Kontrollsystem (IKS) für den Import implementieren, das sicherstellt, dass die korrekte Bemessungsgrundlage für Zölle und EUST zu jedem Zeitpunkt garantiert ist.



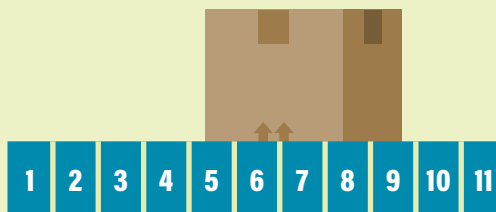
Die Zielscheibe der Kontrolle: Worauf die Zollverwaltung beim Import abhebt

Die Prüfer legen bei der Einleitung von OWi-Verfahren aufgrund von Importverstößen den Fokus auf 4 kritische Punkte, die sie als Nachweis für die grobe Fahrlässigkeit oder die Aufsichtspflichtverletzung werten.

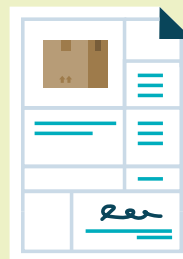
Das sind die 4 Top-Gründe für ein Bußgeldverfahren

Das Fehlen eines belastbaren IKS (dem Prüfung.la) manifestiert sich typischerweise in den folgenden 4 Einfuhr-Schwachstellen:

1. Falsche Zolltarifnummern (Tarifizierung): Die Zollverwaltung prüft, ob die Einreihung (die 11-stellige Codenummer) nach den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs (AVZ) erfolgte. Wird eine Ware konsequent falsch und zollgünstiger als nötig angemeldet, belegt dies mangelndes Fachwissen oder Kontrollversagen.



2. Unkorrekter Zollwert (Wertschöpfung): Der Zollwert ist die Basis für die Abgaben. Die Zollverwaltung prüft penibel, ob nicht nur der Kaufpreis, sondern auch versteckte Kosten (z. B. nachträgliche Lizenzgebühren, Konstruktionskosten, Provisionen) korrekt in den Zollwert eingerechnet wurden. Fehler führen hier oft zu hohen Nachforderungen und dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.



3. Fehlerhafte Präferenznutzung (Ursprung): Die Inanspruchnahme von Zollbegünstigungen durch Präferenzabkommen setzt korrekte Nachweise voraus. Die Zollverwaltung untersucht, ob die verwendeten Ursprungsnachweise (z. B. EUR.1, A.TR, REX-Erklärungen) tatsächlich gültig sind und die Ursprungsregeln korrekt angewendet wurden.



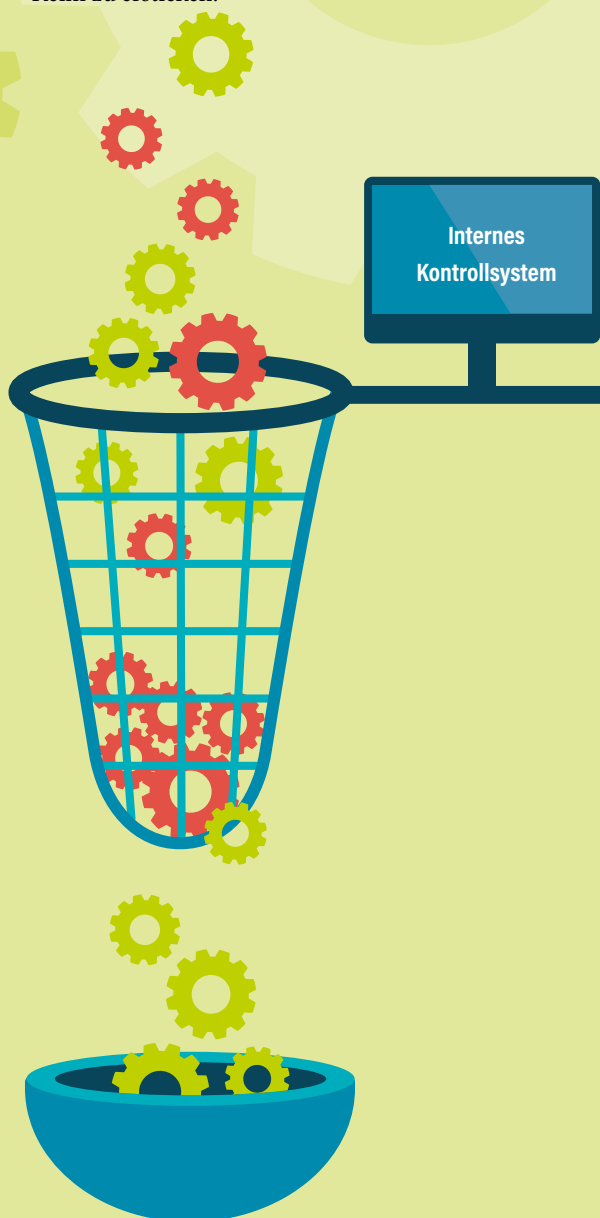
4. Archivierungs- und Mitwirkungspflicht:

Im Rahmen einer Prüfung müssen alle Einfuhrunterlagen (§ 147 AO) vollständig, geordnet und zeitnah vorgelegt werden. Können Sie die Unterlagen (Zollanmeldungen, Rechnungen, Frachtpapiere, Tarifizierungsdokumentation) nicht fristgerecht beibringen, sieht die Behörde dies als Indiz für eine mangelhafte Organisation, was die Einleitung eines OWi-Verfahrens begünstigt.



Schutzschild und Effizienz: Handlungsempfehlungen für die Umsetzung

Der Hauptfokus muss auf der präventiven Etablierung eines belastbaren, aber dennoch schlanken IKS liegen, um die Annahme einer Aufsichtspflichtverletzung bereits im Keim zu ersticken.



Nächste Schritte: Mit Lean Compliance Risiken minimieren

Um sowohl Compliance-Sicherheit zu gewährleisten als auch den Kostendruck zu berücksichtigen, sollten Sie folgende Schritte in die Wege leiten:

- 1. Fokussieren Sie sich auf das Risiko:** Führen Sie eine Risikoanalyse durch und fokussieren Sie Ihre Ressourcen auf die 20 % der Waren und Prozesse, die 80 % des Risikos ausmachen – etwa Hochtechnologie, Dual-Use oder Hochzolltarife. Low-Risk-Vorgänge sollten nicht priorisiert werden.
- 2. Die Digital-First-Strategie:** Nutzen Sie Ihr ERP-System konsequent und speichern Sie zollrelevante Belege digital und zentral, verknüpft mit Stammdaten – für sofortige Prüffähigkeit ohne Papierarchivsuche.
- 3. Die Mini-Anweisung als Masterplan:** Ersetzen Sie das 300-seitige Handbuch durch kompakte Flowcharts (1–2 Seiten), die Prozesse visualisieren und Zuständigkeiten klar regeln – für maximale Absicherung bei minimalem Aufwand.
- 4. Führen Sie Aufsicht per Stichprobe:** Etablieren Sie eine dokumentierte, stichprobenartige Kontrollschleife für kritische Prozesse (z. B. 5 % der monatlichen Einfuhrvorgänge, 10 % der Exportkontroll-Prüfungen). Die Dokumentation dieser Kontrollen ist der direkte Beweis gegen eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG.
- 5. Nutzen Sie die Schulungsmatrix als Pflichtnachweis:** Die Schulungsmatrix legt verbindlich fest, welche Mitarbeitenden welche Inhalte (z. B. Tarifierung, Sanktionslisten) in welchen Intervallen benötigen. Eine lückenlose Dokumentation widerlegt den Vorwurf eines mangelnden Fachwissens.

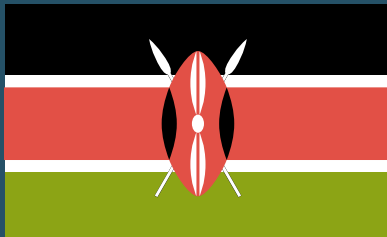
★ FAZIT

Der beste Schutz vor Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern ist der Nachweis einer funktionierenden Organisation. Mit Fokus auf zentrale Prüfungspunkte und schlanke, digital gestützte Prozesse können Sie die Zollverwaltung abwehren und zugleich die Effizienz steigern. Handeln Sie nicht erst bei einer Prüfungsanordnung, sondern bereiten Sie sich proaktiv auf den Ernstfall vor.



Kenia

Von Julianna Straib-Lorenz



Einwohner:

55,9 Mio.



Währung:

KES



Nairobi ist sowohl die Hauptstadt als auch die größte Stadt Kenias. 2020 verfügte Kenia über die drittstärkste Volkswirtschaft in Subsahara-Afrika (nach Nigeria und Südafrika) sowie über die größte Wirtschaftskraft in Ost- und Zentralafrika.





HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind unterschriebene Rechnungen (3-fach) in englischer Sprache erforderlich, die alle handelsüblichen Angaben enthalten müssen, wie z. B.

- Name des Schiffes
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung (Die Angaben sind so detailliert wie möglich zu machen. Bei Spirituosen sind z. B. der genaue Inhalt und der Alkoholgehalt anzugeben.)
- Rabatte unter Angabe der Art der Rabatte
- Verkaufswert
- Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: „Federal Republic of Germany“)



URSPRUNGSZEUGNISSE

Seit 1.7.2025 ist für alle Einfuhren nach Kenia ein amtliches Ursprungszeugnis (COO) erforderlich. Zuvor waren Ursprungszeugnisse nur bei Präferenzwaren notwendig. Die KRA gewährt eine Übergangsfrist bis 30.9.2025. Seit Juli 2025 erfolgen deutlich steigende Anträge auf Ursprungszeugnisse für Kenia. Seit 15.9.2025 ist das volldigitale Ursprungszeugnis verfügbar. Erforderliche Angaben im COO:

- Ausführer und Einführer (Name, Anschrift)
 - Ursprungshafen
 - Warenbeschreibung und Menge
 - Ursprungs- und Bestimmungsland
- Anforderungen weitgehend standardüblich; Anerkennung in Kenia bislang reibungslos.



PRÄFERENZEN

Es besteht ein gegenseitiges Präferenzabkommen.

Mehr als 60 % der Bevölkerung Kenias ist unter 25 Jahre alt, was die gesellschaftliche Entwicklung des Landes stark prägt: So nimmt Kenia im Bereich der Technologie eine führende Rolle ein. Die Hauptstadt Nairobi wird häufig als die „Silicon Savannah“ Afrikas bezeichnet, da sich dort eine dynamische und schnell wachsende Technologie- und Start-up-Szene entwickelt hat.



FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr nach Kenia legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Einfuhranmeldung
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 3-fach
- Packliste

Postsendungen:

- max. 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg
- zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten benötigen Sie noch 2 Zollinhaltserklärungen



EINFUHLIZENZEN

Einfuhrlizenzen:

Die Einfuhr ist weitgehend liberalisiert. Für einige Warenarten sind jedoch Einfuhrlizenzen und/oder weitere Zeugnisse erforderlich. Hierzu zählen u. a. landwirtschaftliche Produkte (Tiere und Pflanzen, einschließlich deren Produkte), Getränke, Erdölzeugnisse, Arzneimittel, bestimmte chemische Produkte und Kosmetika.



WAREN

Einfuhrverbote bestehen u. a. für Psychopharmaka, zahlreiche Waffen, Munition, Sprengstoffe, eine Vielzahl von tierischen Produkten (u. a. Knochen und Knochenprodukte, Zähne, Elfenbein), Kosmetika, die verbotene Chemikalien enthalten, Quecksilber und quecksilberhaltige Waren sowie ozonschädigende Produkte und Plastikverpackungen/-tüten, die nicht unmittelbar als Schutzverpackung der versendeten Ware dienen (siehe auch unter „Verpackungsbestimmungen“). Verpackungen als kostenlose Beigabe für den Weiterverkauf sowie weiterverkäufliche Umverpackungen fallen ebenso unter das Einfuhrverbot.

Nach der Norm für Straßenfahrzeuge KS 1515:2019, die in 2022 umgesetzt wurde, dürfen gebrauchte Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und mehr sowie gebrauchte Busse nicht mehr in Kenia eingeführt werden.

Eine Übersicht der sogenannten „Banned Products“ ist auf der Seite des Kenya Bureau of Standards (KEBS) zu finden unter www.kebs.org > Quality Insurance and Inspection.





BESONDERHEITEN ZOLLABFERTIGUNG

Für bestimmte Warengruppen gelten bei der Einfuhr nach Kenia besondere Bestimmungen.

- Embleme und Namen (z. B. Nationalflagge Kenias, Name des Präsidenten) dürfen nicht auf Waren erscheinen.
- Tiere benötigen ein amtliches Tiergesundheitszeugnis, ausgestellt max. 10 Tage vor Einschiffung; zusätzlich erfolgt eine Untersuchung bei Ankunft.
- Für denaturierten Branntwein gelten Sonderregelungen, u. a. ist ein spezielles Zertifikat der Lieferfirma erforderlich.
- Pflanzen und Pflanzenteile benötigen ein Pflanzengesundheitszeugnis der zuständigen Behörde (z. B. Julius Kühn-Institut) und unterliegen meist einer Einfuhrkontrolle.
- Für bestimmte Lebensmittel (u. a. Milchprodukte, Kleinkindernahrung, Getreideerzeugnisse, Konserven, Säfte, Schokolade, Marmeladen) muss auf der Verpackung ein Verfallsdatum angegeben sein.
- Etikettierungsvorschriften bestehen u. a. für Milchpulver, kondensierte Milch, Baumwollgarn und Seife.
- Kfz unterliegen Altersvorschriften; neue Diesel- und Benzinfahrzeuge müssen die Euro-4-Abgasnorm erfüllen.
- Pharmazeutische Produkte müssen in Kenia registriert sein, insbesondere bei Drogen oder Giften.
- Gebrauchte Kleidung und Schuhe unterliegen dem kenianischen Konformitätsbewertungsprogramm; Abfertigung nur über Hafen Kilindini oder ICD Nairobi.
- Fleisch, Geflügel, Wild, Eier und deren Produkte unterliegen den Draft East African Standards (DEAS).

Kenia ist einer der größten Importeure von Secondhand-Kleidung (genannt Mitumba) in Afrika. Der zentrale Handelsplatz, der Gikomba-Markt, für Mitumba liegt in Nairobi.





WEITERE BESONDERHEITEN

„Made in ...“-Warenmarkierung

In Anlehnung an die Produktstandards (siehe unter „Sonstige Begleitpapiere, Konformitätszertifikate (Pre-Export Verification of Conformity–PVOC)“) müssen alle regulierten Waren in einer gut lesbaren und unauslöschbaren/dauerhaften Art und Weise (z. B. Druck, Gravur, Pressung) mit dem Ursprungsland sowie Herstellernamen und/oder der registrierten Handelsmarke in englischer Sprache (auch zusätzlich) versehen sein. Reifen (Tyres and Tubes) müssen jedoch – von einigen Ausnahmen abgesehen – mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein.

Verboten ist die Einfuhr von Waren, deren Beschriftung oder sonstige Kennzeichnung hinsichtlich des Ursprungs einen irreführenden Eindruck erwecken könnte, wenn sie nicht auch mit dem Ursprungsland (z. B. „Made in Germany“) gekennzeichnet sind.

Verpackungsbestimmungen

Die Verpackung sollte so stark wie möglich und wasserdicht sein. Bei einer Verwendung von Heu und Stroh wird im Allgemeinen ein Desinfektions- bzw. Gesundheitszeugnis gefordert.

Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“. Plastikumverpackungen, die als Schutzverpackung der gelieferten Ware dienen, sind zugelassen, müssen jedoch vom Hersteller eindeutig als zum Produkt gehörend gekennzeichnet sein.



INSPEKTIONSZERTIFIKATE

Konformitätszertifikate (Pre-Export Verification of Conformity–PVOC)

Nahezu alle Waren müssen den vom KEBS entwickelten Standards entsprechen. Es findet im Versandland eine Mengen- und Qualitätsprüfung in Verbindung mit einer Konformitätsprüfung statt, nach der bei Übereinstimmung ein Konformitätszertifikat ausgestellt wird. Ansprechpartner für Deutschland: SGS Germany GmbH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, Tel.: (+49) 40 30101735, E-Mail: de.gis.export@sgs.com. Das Zertifikat muss rechtzeitig vor der Versendung der Ware beantragt werden. Grundsätzlich sollten die Qualitäts- und Mengenprüfungen im Werk des Herstellers erfolgen. Für durch die PVOC regulierten Fertigwaren, die

für den Einzelhandel bestimmt sind, hat das KEBS zusätzlich ein Gütesiegel, das sog. Import Standardization Mark (ISM-Sticker), eingeführt, welches die Konformität mit den geltenden Standards belegt. Im Zusammenhang mit dem Konformitätsprogramm gibt es spezielle Markierungsanforderungen (siehe auch unter „Made in ...“-Warenmarkierung). Nähere Auskünfte erteilen die o. g. anerkannten Inspektionsgesellschaften.

Waren, die von diesem Programm ausgenommen sind, unterliegen einer Destination Inspection am Empfangsort durch das KEBS. Eine aktualisierte Übersicht der East African Standards(EAS)-Normen (Stand: 2020) kann über die Webseite des KEBS heruntergeladen werden: www.kebs.org

Kenia beheimatet Löwen, Elefanten, Leoparden, Nashörner und Büffel. Mehr als 50 Nationalparks und Schutzgebiete liegen hier. Außerdem verläuft das Great Rift Valley quer durch Kenia und prägt seine Landschaft.



Diese Länderseiten finden Sie auch im Downloadbereich unter: www.kompass-export.de/download



PFAS-Regulierung: So bleiben Sie compliant!

Die EU plant Einschränkungen für PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen), die wegen ihrer Umwelt- und Gesundheitsrisiken stark reguliert werden sollen. Für viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) klingt das nach einer riesigen Herausforderung. Doch keine Sorge! Mit diesen Informationen und dem hier vorgestellten Ansatz bewältigen Sie diese Anforderungen sicher.

Von Karsten Draeck

Warum PFAS?

PFAS sind „Ewigkeitschemikalien“, die in vielen Branchen verwendet werden. Darunter fallen Textilien, Lebensmittelverpackungen, Feuerlöschschäume und Beschichtungen. Aufgrund ihrer Persistenz in der Umwelt und möglicher Gesundheitsrisiken plant die EU, diese Stoffe weitgehend zu verbieten oder stark einzuschränken.

Die Bedeutung der PFAS-Regulierung für Ihr KMU

Viele KMUs sind von PFAS betroffen, ohne sich dessen bewusst zu sein. Ob in Ihren Produkten, bei Zulieferern oder in Ihrer Produktionskette – PFAS könnten insbesondere unbemerkt eine Rolle spielen. Daher gilt: Frühzeitig handeln, Risiken identifizieren und Alternativen prüfen.



So handeln Sie compliant

1. Verstehen Sie die Vorschriften

Das Fundament Ihrer Compliance ist ein grundsätzliches Verständnis der rechtlichen Anforderungen. Die EU plant umfassende Einschränkungen für PFAS, die auf die REACH-Verordnung gestützt werden.



2. Setzen Sie auf diese 4 Maßnahmen

- a. **Lesen Sie die aktuellen Vorschriften:** Beginnen Sie mit einem Blick auf die Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), die regelmäßig aktualisierte Informationen zu den geplanten Beschränkungen bereitstellt. Achten Sie auch auf spezifische Übergangsfristen und branchenspezifische Anforderungen.
- b. **Informieren Sie sich über Ausnahmen:** Für industrielle Anwendungen ohne Alternativen könnten Ausnahmen gelten, oft jedoch unter strengen Bedingungen (z. B. zeitlich befristete Genehmigungen oder Auflagen zur Substitution).
- c. **Behalten Sie die Konsultationen im Blick:** Öffentliche Konsultationen ermöglichen Ihnen, Ihre Perspektive einzubringen, falls die geplanten Regeln Ihre Branche besonders hart treffen.
- d. **Reservieren Sie sich Zeit:** Nur so verstehen Sie die Vorschriften umfänglich und vermeiden Überraschungen. Bleiben Sie außerdem auch im Tagesgeschäft gut informiert.



3. Prüfen Sie Ihre Produkte und Lieferketten

Eine der größten Herausforderungen für Sie als KMU ist es, den eigenen PFAS-Fußabdruck zu identifizieren. Diese Stoffe finden sich oft an unerwarteten Stellen in Produkten oder Produktionsprozessen.

So gehen Sie vor:

1. Produktanalyse starten: Überprüfen

Sie alle Materialien, die Sie verwenden, und identifizieren Sie, ob PFAS darin enthalten sind. Wichtige Produktgruppen umfassen wasserabweisende Beschichtungen, Verpackungsmaterialien und technische Dichtungen.



2. Lieferkette durchleuchten: Sprechen

Sie eigeninitiativ mit Ihren Lieferanten. Klären Sie, ob Materialien oder Komponenten PFAS enthalten. Viele Zulieferer arbeiten bereits an Alternativen, und deren Pläne können auch Ihnen helfen, rechtzeitig Umstellungen einzuplanen.



3. Werkzeuge nutzen: Nutzen Sie Tools

wie das „GESTIS“-Stoffdatenbanksystem (bereitgestellt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)), um chemische Inhaltsstoffe schnell zu prüfen.



TIPP:

Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen sorgfältig. Sollten Kontrollen oder Nachweise erforderlich sein, sind Sie dann auf der sicheren Seite.

4. Nutzen Sie Unterstützungsangebote

Gerade für KMU sind externe Ressourcen und Unterstützung von unschätzbarem Wert, um die Kosten und die Komplexität zu reduzieren.

Diese Unterstützungsangebote gibt es:

- **Helpdesks und Leitfäden:** Nutzen Sie Plattformen wie den REACH-CLP-Biozid-Helpdesk. Diese bieten praktische Anleitungen und persönliche Beratung speziell für KMU, einschließlich Checklisten zur Einhaltung der neuen Vorschriften.



- **Branchenverbände:** Viele Verbände, beispielsweise aus der Textil- oder Verpackungsbranche, stellen branchenspezifische Informationen und Lösungen zur Verfügung. Sie können auch als Sprachrohr für Ihre Anliegen gegenüber der Politik agieren.
- **Förderprogramme und Netzwerke:** Prüfen Sie nationale Förderprogramme, die Sie bei der Umstellung auf PFAS-freie Produkte oder Prozesse finanziell unterstützen. Netzwerke wie die Cleantech-Community helfen beim Austausch über Best Practices.



TIPP:

Bleiben Sie proaktiv! Je früher Sie Unterstützung suchen, desto mehr Handlungsspielraum haben Sie, um die Herausforderungen zu bewältigen. Wer frühzeitig handelt, kann Vorreiter sein und Innovationen vorantreiben.

Ihre Checkliste für den Einstieg



Ihre To-dos

Erledigt

Analyse starten: Identifizieren Sie PFAS in Ihrem Betrieb.



Fristen im Blick haben: Prüfen Sie Übergangsfristen und mögliche Ausnahmen.



Lieferanten einbinden: Klären Sie, wie Ihre Lieferkette betroffen ist.



Alternativen testen: Validieren Sie Ersatzstoffe und dokumentieren Sie Ihre Schritte.



Schulungen einplanen: Bereiten Sie Ihre Mitarbeiter auf die neuen Anforderungen vor.



Beratung nutzen: Ziehen Sie Experten/externe Berater hinzu, um Risiken zu minimieren.



★ FAZIT

Das Thema PFAS mag auf den ersten Blick komplex erscheinen. Doch mit der hier vorgestellten Strategie und den richtigen Ressourcen stellen Sie Ihr Unternehmen nicht nur gesetzeskonform auf, sondern machen es auch langfristig wettbewerbsfähig.



Zölle auf Label-Designkosten könnten Ihre Rechnungen explodieren lassen

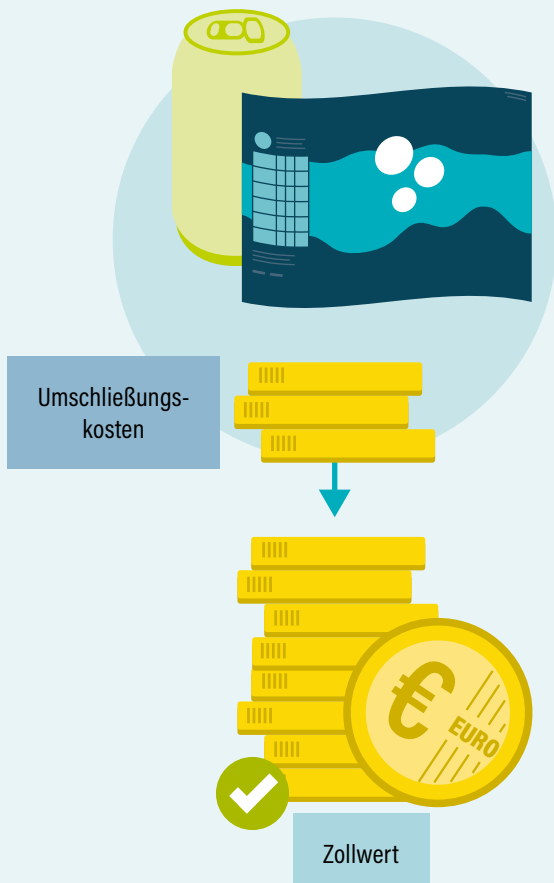
Der EuGH prüft aktuell, ob Designkosten für Etiketten in den Zollwert einzubeziehen sind. Im Zentrum steht die kostenlose Bereitstellung von Druckvorlagen durch einen EU-Käufer an einen Nicht-EU-Lieferanten. Wir erläutern Ihnen im Folgenden die aktuelle Sicht des Generalanwalts (GA) und zeigen Ihnen, wie Sie Ihre Importprozesse anpassen und die relevanten Kosten korrekt hinzurechnen.

Von Holger Schmidbaur

Streitpunkt sind 2 mögliche Klassifikationen nach dem Unionszollkodex (UZK)

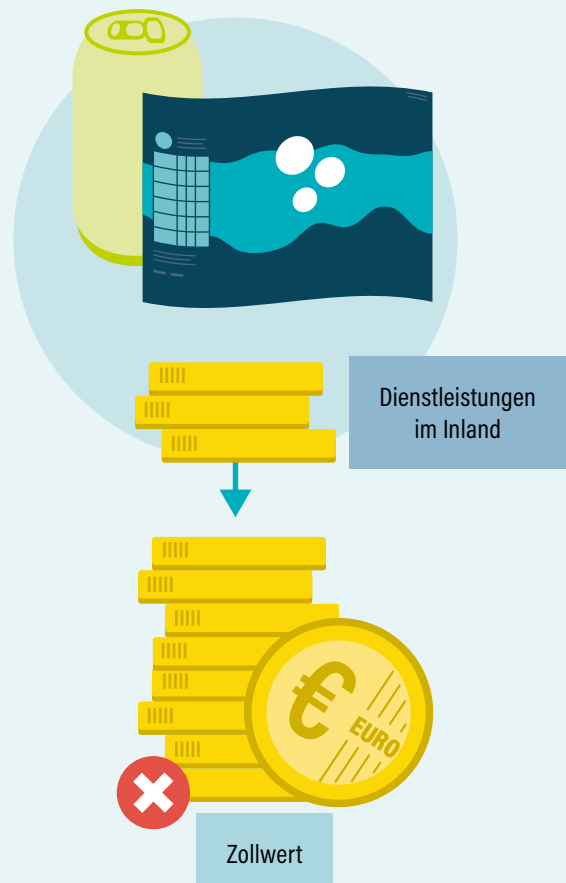
1. Einbeziehung als Kosten für Behältnisse

(Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii UZK): Werden die Designkosten als Teil der Kosten für Umschließungen (Container) oder Verpackungen gesehen, sind sie dem Zollwert hinzuzurechnen.



2. Ausschluss als intangible Beistellung (Art. 71

Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK): Werden sie als Wert für im Inland erbrachte Dienstleistungen (Design-Services) betrachtet, sind sie grundsätzlich vom Zollwert auszuschließen.



Verhindern Sie drohende Zoll-Nachzahlungen

Der GA vertritt in seiner Stellungnahme eine klare Position zugunsten der Einbeziehung der Designkosten in den Zollwert. Er argumentiert, dass Etiketten ein integraler Bestandteil der Verpackung und somit des Containers sind. Diese Argumentation sollten Sie als neue Messlatte für Ihre Bewertung ansehen.

- **Integraler Bestandteil der Ware:** Für Zollzwecke sind Lebensmittel- oder Getränkedosen zusammen mit ihrem Inhalt als Einheit zu betrachten. Die Verpackung umfasst alle Elemente, die für Transport, Lagerung und die Marktfähigkeit der Ware erforderlich sind.



- **Wesentliches Element:** Da Etiketten die Inhalte identifizieren und die Marktgängigkeit sicherstellen, sind sie für den Container unerlässlich. Die Kosten für deren Gestaltung gehören folglich zu den Containerkosten.



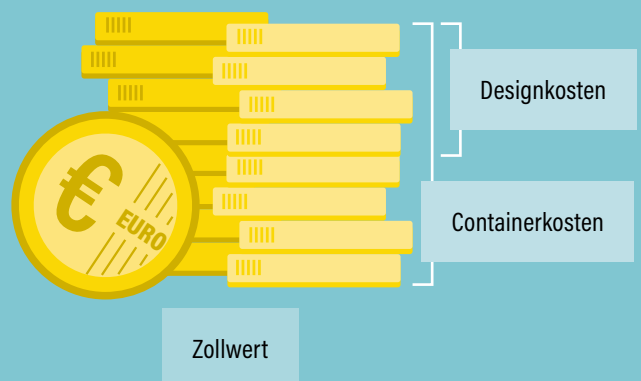
Der GA lehnt es ab, die Kosten als intangible Beistellung im Sinne des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK zu behandeln. Diese Ausschlussbestimmung beziehe sich primär auf Dienstleistungen, die sich auf die Ware selbst beziehen (z. B. technische Entwicklung der Produktfunktionalität), nicht jedoch auf deren Verpackung oder Umschließung. Diese enge Auslegung schafft einen gefährlichen Präzedenzfall für alle in der EU erbrachten, aber für die Vollendung der Ware notwendigen Dienstleistungen.

Die Rechtsauffassung des GA verstärkt eine bereits seit dem BMW-Urteil (Rs. C-509/19) sichtbare Tendenz, die Inklusivität des Zollwerts zu maximieren. Die Gerichte neigen dazu, nahezu alle Kosten, die zur Herbeiführung der importierten, marktfähigen Ware dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- **Erhöhte Abgabenlast:** Für Ihr Unternehmen bedeutet dies, dass Sie die Zollwertbasis für Waren, deren Kennzeichnung oder Verpackung mittels in der EU erstellter Designs erfolgt, höher ansetzen müssen. Dies führt zu einer Erhöhung der Einfuhrabgaben.
- **Risiko von Nacherhebungen:** Eine Nichtberücksichtigung dieser Kosten im Zollwert kann bei späteren Prüfungen zu Zollnacherhebungen und Bußgeldern führen.

★ FAZIT

Die Botschaft des GA in der Rs. C-307/23 ist deutlich: Die Kosten für Label-Designs, die aus der EU stammen und maßgeblich zur Marktreife der Ware beitragen, müssen künftig als Teil der Containerkosten zwingend in den Zollwert einfließen. Damit wird deutlich, dass das bisherige Argument, es handle sich um eine von der Hinzurechnung ausgenommene inländische Dienstleistung (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK), keine Gültigkeit mehr besitzt. Unternehmen sollten ihre bisherigen Bewertungspraktiken kritisch hinterfragen und anpassen. Identifizieren, bewerten und rechnen Sie alle relevanten Design-Beistellungen sofort dem Zollwert hinzu, dokumentieren Sie diese nachvollziehbar und schaffen Sie klare interne Prozesse.



China verschärft die Exportkontrollen: Analysieren Sie schnell alle Ihre Lieferketten

Der globale Wettstreit zwischen den USA und China eskaliert weiter und Sie und Ihr Unternehmen könnten die Leidtragenden sein! Lassen Sie es nicht so weit kommen und prüfen Sie, ob Sie Ihre globalen Lieferketten rückverfolgen können, denn nur so verhindern Sie Sanktionen. Erfahren Sie, wie Chinas neue extraterritoriale Regeln Ihre Compliance-Strategien grundlegend verändern und wie Sie sich gegen diese Bedrohung absichern. Lesen Sie weiter, um konkrete Sofortmaßnahmen zu erkennen und die neuen Pflichten anderer Abteilungen zu verstehen.

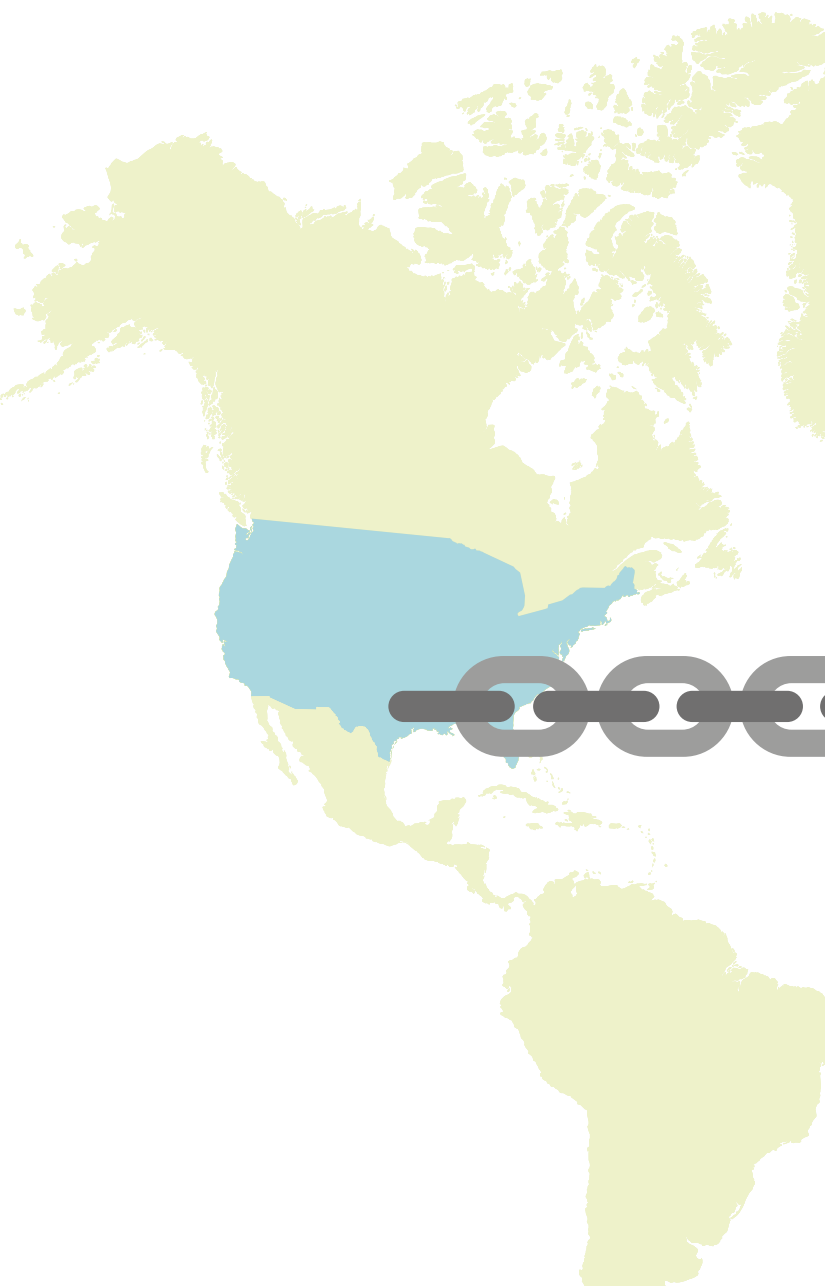
Von Holger Schmidbaur

China antwortet auf die neuen US-Zölle und nutzt nun dieselben strategischen Instrumente, mit denen die USA jahrelang den Technologietransfer kontrollierten. Die Exportkontrollen für Seltene Erden und zugehörige Technologien wurden deutlich verschärft, was globale Lieferketten unter Druck setzt. Zusätzlich hat Peking 14 ausländische Unternehmen auf die Unreliable Entity List (UEL) gesetzt – ein klares Signal, dass geopolitische Interessen zunehmend über wirtschaftliche Partnerschaften entscheiden. Jetzt ist es an Ihnen, Ihre Compliance-Strategien dringend anzupassen, um regulatorische Risiken und Versorgungslücken zu vermeiden.

Diese Maßnahmen sind nicht bloß eine lokale Angelegenheit; sie zeigen eine gezielte Replikation zentraler Konzepte aus dem US-Exportkontrollrecht (Export Administration Regulations, EAR):

- Das erweiterte Produktkonzept (Foreign Direct Product Rule-Äquivalent): Die neuen chinesischen Regeln erstrecken ihre Kontrolle auf im Ausland hergestellte Produkte, die unter Verwendung chinesischer Seltenerd-Technologien produziert wurden.
- Die De-minimis-Regel (0,1-%-Schwelle): Ausländische Produkte, deren Wert zu 0,1 % aus bestimmten chinesischen Seltenerd-Materialien besteht, unterliegen nun ebenfalls der chinesischen Ausfuhrgenehmigungspflicht.

Durch diese Schritte wird die Exportkontrolle endgültig zu einem geopolitischen Zweifrontenkrieg, der direkt in Ihre Geschäftsprozesse eingreift.



Erkennen Sie die Auswirkungen auf Ihre tägliche Arbeit

Die neuen chinesischen Vorschriften stellen Sie als Exportkontroll- und Zollbeauftragten vor enorme Herausforderungen. Ihre Arbeit muss sich zukünftig auf Produkte konzentrieren, die außerhalb Chinas hergestellt wurden. Sie müssen nachweisen, dass die von Ihrem Unternehmen hergestellten Waren entweder:

1. keine der nun kontrollierten, chinesischen Seltenerd-Materialien (wie bestimmte Legierungen oder Magnete) enthalten oder
2. diese Materialien unterhalb der neuen 0,1-%-Schwelle liegen.

Ist die Schwelle überschritten, müssen Sie für die Ausfuhr dieses ausländischen Produkts eine chinesische Ausfuhrgenehmigung beantragen. Dieses Novum verlangt eine Änderung der bisherigen Prüfmechanismen.

Risikobewertung bei UEL-gelisteten Partnern sofort anpassen

Aufgrund der Aufnahme neuer ausländischer Unternehmen auf die UEL sollten Sie sofort alle Ihre Geschäftspartner überprüfen. Geschäfte mit UEL-gelisteten Entitäten sind praktisch untersagt. Folge: Jeder UEL-Treffer in Ihrer Partnerdatenbank erfordert eine sofortige Sperrung des Geschäftsverkehrs, bis eine Genehmigung von MOFCOM (Chinas Handelsministerium) vorliegt – ein Prozess, der langwierig und ungewiss ist.



TIPP:

Unternehmen stehen nun zwischen 2 Machtzentren, die geopolitisch und regulatorisch Druck ausüben. Ihre Compliance-Strategie muss sich auf einen geoökonomischen Zweifrontenkrieg einstellen – mit Transparenz, Flexibilität und resilienten Lieferketten als Schlüssel zur Souveränität.



„Die 3-Adressen-Falle beim US-Export: Was gehört wirklich auf das Ausfuhrbegleitdokument?“



Wir stehen regelmäßig vor der Herausforderung des Streckengeschäfts in die USA. Unser Kunde A in Kalifornien bestellt die Ware bei uns und wird unser Rechnungsempfänger (Bill-to). Die Lieferung soll jedoch direkt an seinen Endkunden (Kunde AB) in New Jersey erfolgen (Ship-to). Meine Frage ist nun: Welche der beiden Adressen – die des zahlenden Kunden A oder die des tatsächlichen Warenempfängers Kunde AB – muss zwingend auf dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) in Feld 8 (Empfänger/Consignee) angegeben werden?



Von Holger
Schmidbaur

Diese Frage wird mir immer wieder gestellt, da sie die Schnittstelle zwischen Vertragsrecht, Umsatzsteuerrecht und Zollverfahren berührt. Die kurze Antwort lautet: Die Adresse des tatsächlichen Warenempfängers muss im ABD Feld 8 erscheinen (Merkblatt zu Zollanmeldungen, Datenelement 13 03 000 000 – Empfänger). Aber ich möchte dennoch einen detaillierteren Blick auf die Antwort werfen, damit Sie die Zusammenhänge besser verstehen.



Die Adresse des
tatsächlichen
Warenempfängers
muss ins Feld 8.

**AUSFUHR-
BEGLEITDOKUMENT**

Feld 8. Empfänger: Kunde AB in New Jersey	
Richtig! ✓	



1

Der zollrechtliche Hintergrund der Ausfuhranmeldung

Der Zweck des ABD im Rahmen des ATLAS-Ausfuhrverfahrens ist die Überwachung und der Nachweis der physischen Verbringung der Ware aus dem Zollgebiet der EU in ein Drittland. Das Dokument ist somit ein Instrument des physischen Warenflusses.

Der zollrechtliche Empfänger, oft als Consignee bezeichnet (Feld 8), ist die Person, an die die Ware tatsächlich versendet wird, das heißt, der tatsächliche Adressat am Bestimmungsort. Wer die Ware bezahlt (Kunde A), ist für das Zollverfahren der Ausfuhr zunächst sekundär.

2

Die eindeutige Adressierung im Streckengeschäft

Aufbauend auf dem Grundsatz des Warenflusses ergibt sich für Ihr spezifisches Streckengeschäft die folgende Pflichtangabe im ABD:

Empfänger (Feld 8): Hier muss die Adresse des Kunden AB in New Jersey eingetragen werden. Kunde AB ist der tatsächliche Empfänger der Sendung und der Ort, an dem das Versandverfahren außerhalb der EU endet.

Diese Angabe ist entscheidend, um die Sendung beim Ausgangszollamt der EU und in den US-amerikanischen Einfuhrhäfen korrekt identifizieren zu können.

3

Auswirkungen auf die Praxis und den Nutzwert

Die korrekte Adressierung auf dem ABD ist nicht nur eine Formalie, sondern hat auch direkte und weitreichende Konsequenzen für Ihr Unternehmen: Eine korrekte Angabe der relevanten Daten hat in verschiedenen Bereichen entscheidende Auswirkungen. Im Bereich der Umsatzsteuer ermöglicht sie den sicheren Nachweis der Ausfuhr gemäß § 6 UStG und damit die korrekte Anwendung der steuerfreien Exportlieferung mit Nullsatz. Fehlerhafte Angaben hingegen gefährden den Ausfuhrnachweis und bergen das Risiko einer Nachversteuerung der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auf den Warenwert durch das Finanzamt.

Auch bei der Zollabfertigung sind präzise Angaben unerlässlich, denn Sie gewährleisten die reibungslose Annahme durch das Ausgangszollamt und die Konsistenz der Daten mit der US-Einfuhranmeldung.

Werden die Angaben jedoch fehlerhaft gemacht, kann dies zu Verzögerungen bei der Ausfuhr oder gar zur Ablehnung der Ausfuhranmeldung führen und Diskrepanzen zwischen ABD sowie Handelsrechnung oder Frachtbrief verursachen.

Schließlich spielt die Exportkontrolle eine zentrale Rolle im internationalen Geschäft. Eine korrekte Dokumentation der Endverwendung sowie des Endverwenders – etwa Kunde AB – ist entscheidend für die Einhaltung von Sanktionen und Embargos und bildet die Grundlage für transparente, rechtssichere Abläufe.

Nur präzise und nachvollziehbare Angaben ermöglichen die eindeutige Feststellung, wer die Güter erhält und zu welchem Zweck sie eingesetzt werden. Fehlerhafte oder unvollständige Informationen führen hingegen zur Intransparenz über den tatsächlichen Endempfänger und möglichen Bußen.



Diese Leserfrage finden Sie
auch im Downloadbereich unter:
www.kompass-export.de/download



Mit dieser Übersicht bereiten Sie die Einhaltung des chinesischen Exportkontrollrechts vor

Das chinesische Exportkontrollrecht sorgt für Verunsicherung und viele Fragezeichen. Damit Sie dennoch im Unternehmen gezielt und strukturiert an die geänderte Rechtslage herangehen können, wird Ihnen diese Übersicht dabei helfen, die Auswirkungen des chinesischen Exportkontrollrechts zu erfassen und die Einhaltung in Ihrem Unternehmen sicherzustellen. Die folgende Checkliste hilft Ihnen, die Auswirkungen des chinesischen Exportkontrollrechts systematisch zu prüfen und notwendige Maßnahmen abzuleiten.

Von Holger Schmidbaur



1. Sicherstellung der Klassifizierung

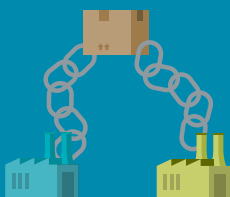
Überprüfung der Methoden und Verfahren zur Klassifizierung von Ausfuhren, um sie an das neue Kodierungssystem und die neuen Ansätze anzupassen.

Anmerkung: Wegen der nunmehr weiteren Einheitlichkeit in der Rechtssystematik und des gleichen Ansatzes (wie US-Reexportkontrolle) des chinesischen Systems, wie dem der EU und der USA, werden wir in Zukunft eine Erleichterung haben und leichter identische Prozesse aufsetzen können.



2. Risikobewertung der Catch-all-Regelungen

Bewertung des Risikos, dass Ausfuhren unter die Catch-all-Bestimmung fallen, insbesondere im Hinblick auf Güter, die für eine militärische Endverwendung bestimmt sind, und die Entwicklung von Strategien zur Erfüllung möglicher Meldepflichten.



3. Auswirkungen auf die Lieferkette eruieren

Kartierung der globalen Lieferkette, um Produkte zu identifizieren, die aus China stammende Vorleistungen und Technologien beinhalten, um sich auf die mögliche extraterritoriale Anwendung der chinesischen Ausfuhrkontrollen vorzubereiten.



4. Sanktionslisten im Blick behalten

Entwicklung eines China-spezifischen Programms zur Einhaltung von Sanktionen, das alle chinesischen „Schwarzen Listen“, einschließlich der Kontrollliste und der Watchlist, berücksichtigt und die unterschiedlichen und manchmal widersprüchlichen Verpflichtungen zur Einhaltung von Sanktionen für chinesische und nicht chinesische Unternehmen innerhalb derselben multinationalen Unternehmensgruppe ganzheitlich angeht.



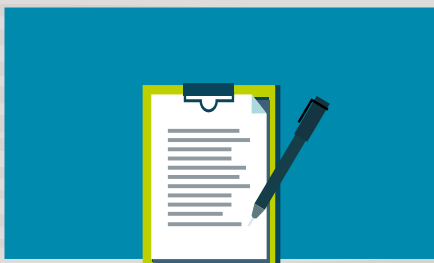
5. ICP-Anpassung

Einrichtung eines internen Export-Compliance-Programms im Einklang mit den Leitlinien des MOFCOM, um exportierenden Unternehmen bestimmte Vorteile zu verschaffen, einschließlich der Berechtigung zur Erteilung einer allgemeinen Lizenz.



6. Schulungen

Schulen Sie alle Mitarbeiter über die neuen Anforderungen und Verfahren. Hier kommt aufgrund der weitreichenden Änderungen nahezu jede Abteilung in Betracht.



7. Dokumentationspflichten aktualisieren

Da Sie alle Exportvorgänge umfassend dokumentieren und archivieren müssen, sollten Sie auch gleich überlegen, wie Ihre Exporte in Zukunft die Dokumentation im Sinne des neuen chinesischen Rechts abbilden.

★ FAZIT

Auch wenn das chinesische Exportkontrollrecht komplex erscheint, ist ein systematisches Vorgehen der Schlüssel. Die vorangehende Checkliste unterstützt Sie dabei, relevante Risiken zu identifizieren, Verantwortlichkeiten zu klären und die Einhaltung der Vorschriften nachhaltig im Unternehmen zu verankern.





Digital editorial art to the challenge of AI – we take a peek into the world of Sophie Mildner

It's hard to get a specific on the illustrators who work in Germany. Many work part-time, others might even practise another profession. Illustratoren Organisation e.V. (<https://illustratoren-organisation.de>) has about 3,000 members. We talk to Sophie Mildner who was shortlisted for the World Illustration Awards (2022).

by Ming Wong

Ming Wong (MW): Where are you from, Sophie? What is your professional training?

Sophie Mildner (SM): I was born in Germany in 1990, in the former GDR, right after the fall of the Berlin Wall. My parents always supported my creative energy, so I even got to go to a boarding school which specialised in the teaching of different art disciplines. Right after school, I was accepted at the University of Art and Design in Halle Burg Giebichenstein, where I studied communication design, specialising in illustrations. I got my bachelor's degree in 2014. After that I started my work as a freelance illustrator.

MW: What kind of illustrations do you do? If a customer/client came to you, what questions would you be asking them?

SM: I mostly do digital illustrations with my iPad for editorial purposes. Somehow my creative journey led me to that technique at this point. Usually, my clients already have clear ideas about how their images should look, so I mostly ask about the colour palette they want. Then it's about coming up with a good suggestion for the illustration.



MW: I noticed you have an agent. How does that work?

SM: My own website is essential for my work, but I also share it on Instagram and on my agent's website. She has her network and when I send her my newest works, she sends them to people who might be interested. If I'm lucky, she comes up with new projects and clients. Sometimes she advises me on how to illustrate for certain clients. She takes care of communication and the paperwork and goes to trade fairs for me. That's very convenient.

MW: Have you had inquiries or orders beyond Germany?

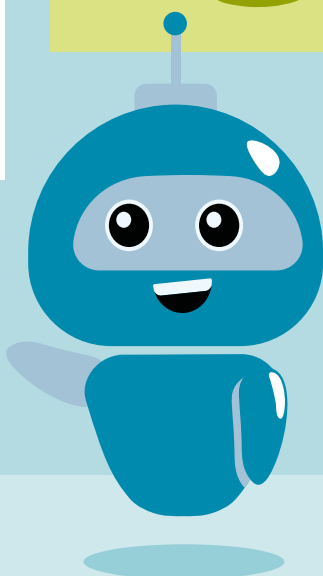
SM: To this point of time, my customers have mostly been German publishers, but I am optimistic that my work/business can still go abroad. There will be an exhibition in Shenzhen, China, with the Illustratoren Organisation e.V.. Maybe that will be a way to another level, you'll never know which efforts will bear fruits.

MW: Can illustrators today still make a living? How have AI and ChatGPT affected your industry?

SM: I think it is very hard to make a living just as an illustrator, especially at the beginning when you are just starting out and nobody knows what you can do. AI is a very controversial part of our creative work. It does help sometimes to speed up some processes, but it is also scary that for instance Meta uses the content posted on Instagram to train their AI. I absolutely disagree with that method, but I also would like to train my own AI just out of curiosity – just where are the borders of artificial intelligence? AI hasn't affected my work yet, but I am sure it is just a matter of time.

MW: I was attracted to your illustration here because our newsletter deals with work and business. What were you trying to convey here?

SM: The illustration is about people who won't stop talking, regardless of what their conversation partner wants. I found an article in a psychology magazine and I could really relate to that topic, maybe we all know this kind of person, so I made a picture based on it. The article had an example from a work relationship, so I put it in that setting. This illustration was just used for my portfolio.



Vokabeltraining

boarding school
Internat

suggestion
Vorschlag

curiosity
Neugier

to relate to
something
hier: etwas nach-
vollziehen können,
sich mit etwas
indentifizieren



**Nutzen Sie alle Vorteile
Ihres Onlinebereichs!**



- ✓ Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten
- ✓ Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports
- ✓ Webinare und Veranstaltungen
- ✓ Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert

